

Förderkriterien für städtische Zuschüsse zur Etablierung von Mehrweggeschirr-Systemen

Förderziel

Die Stadt Springe gewährt als freiwillige Leistung auf Antrag von Unternehmen Zuschüsse zu finanziellen Aufwendungen, die zur Einführung von Mehrweggeschirr-Systemen für die Ausgabe von to-go-/take-away-Speisen und -Getränken im Stadtgebiet der Stadt Springe (inklusive Ortsteile) beitragen.

Die Förderung erfolgt vorbehaltlich der Verfügbarkeit entsprechender Haushaltsmittel.

Förderfelder

Gefördert werden finanzielle Aufwendungen zum Einstieg in bestehende Mehrwegsysteme. Im Detail die folgenden finanziellen Aufwendungen im Rahmen der Einführung eines unternehmensübergreifenden Mehrwegsystems („Verbundlösung“):

a) Systembeteiligungsgebühren

Bezuschusst werden Systembeteiligungsgebühren für überregionale Mehrwegsysteme mit einer Förderquote von bis zu 100 % für die Dauer von sechs Monaten. Der Maximalbetrag dieser Förderung beträgt 500 Euro (brutto) in dem genannten Zeitraum.

b) Anschaffungskosten

Bezuschusst wird die erstmalige Anschaffung von Mehrweggeschirr für das unternehmensübergreifende Mehrwegsystem (Behältnisse und Becher) bis zu einem Maximalbetrag in Höhe von 500 Euro (brutto).

Besteck oder sonstige Zusatzleistungen (z.B. Personalisierung des Geschirrs) werden nicht gefördert.

Bei Nutzung beider Förderfelder beträgt der Maximalbetrag der Förderung 1.000 Euro (brutto) pro Betriebsstätte.

Antragstellerin/Antragsteller

Anträge können von Unternehmen aus dem Gastronomiesektor und dem Einzelhandel ausschließlich für ihre Betriebsstätten in dem Gebiet der Stadt Springe gestellt werden.

Nicht zuschussfähig sind Aufwendungen für Betriebsstellen in kommunalen Liegenschaften (z. B. zur Verpflegung von Schülerinnen und Schüler).

Grundsätze

Ein Rechtsanspruch auf die Zuwendung besteht nicht.

Die Aufwendungen müssen für die Nutzung in Betriebsstätten in Springe (inklusive der Ortsteile) getätigt werden.

Die Einnahmen aus öffentlicher und privater Förderung dürfen die Gesamtkosten der Einzelaufwendungen nicht übersteigen.

Voraussetzung für die Gewährung eines städtischen Zuschusses ist die Benennung einer Person, die für die Durchführung verantwortlich ist und Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Stadtverwaltung ist.

Die Stadt Springe behält es sich vor, die Verwendung des gewährten Zuschusses zu überprüfen.

Dem Antrag auf Zuschüsse müssen beigelegt werden:

- Beschreibung der Maßnahme / des ausgewählten Mehrwegsystems
- Verbindliche Kostenübersicht
- Kontaktdaten und Bankverbindung
- Zeitplan der Realisierung

Bedingungen und Voraussetzungen

Die Zuschüsse werden nur auf Antrag gewährt. Ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn ist nicht möglich. Die Antragstellung hat vor der Beauftragung eines Systemanbieters zu erfolgen.

Der Zuwendungsempfänger hat die Fertigstellung der geförderten Maßnahme der bewilligenden Stelle schriftlich mitzuteilen.

Nicht förderfähig ist Mehrweggeschirr aus Melaminharz, da dieses bei Temperaturen über 70 Grad Celsius sowie durch säurehaltige Lebensmittel Formaldehyd und Melamin freisetzen kann. Beide Stoffe sind gesundheitsschädlich. Dies gilt auch für sogenanntes „Bambusgeschirr“. Ebenfalls nicht förderfähig ist Geschirr aus unbeschichtetem Aluminium, da säurehaltige oder salzige Speisen Aluminium lösen können.

Zuschüsse werden erst ab einer Höhe von 50 Euro (brutto) gewährt und ausgezahlt (Bagatellgrenze).

Wird der Vertrag mit dem Systemanbieter vor dem Ablauf von sechs Monaten beendet, ist dies der Stadt Springe anzuzeigen. In diesen Fällen ist die erhaltene Förderung der Anschaffungskosten zurückzuzahlen.

Nicht förderfähig sind zudem Mehrwegbehältnisse, die an Dritte oder Endverbraucher*innen verkauft, gespendet oder verschenkt werden.

Bewilligung, Abrechnung, Auszahlung

Über den Förderantrag entscheidet die Stadtverwaltung der Stadt Springe.

Überschreitet das Antragsvolumen die zur Verfügung stehenden Fördermittel, so entscheidet die Stadtverwaltung über die Vergabe insbesondere auf Grundlage der Kriterien „Eingang der Anträge“, „Räumliche Verteilung im Stadtgebiet“ sowie „Qualität und Nachhaltigkeit der Maßnahmen“.

Die Auszahlung des Zuschusses im *Förderfeld Systembeteiligungsgebühren* erfolgt nach Vorlage der Rechnung des Systemanbieters gesammelt nach den ersten sechs Monaten der Laufzeit.

Die Auszahlung des Zuschusses im Bereich *Anschaffungskosten* erfolgt nach Vorlage der Rechnung über das gelieferte Mehrweggeschirr.